

14.12.2021

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/14700
Drucksache 17/15600 (Ergänzung)
Drucksache 17/15769 (Beschlussdrucksache nach der 2. Lesung)

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksachen 17/15900

3. Lesung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Änderung von Haushaltsvermerken

1. Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Ausgaben wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 13 und 684 19 sowie der Titelgruppen 80 und 90 gegenseitig deckungsfähig.“

2. Ausbringung eines korrespondierenden HH-Vermerks Nr. 3 bei Titelgruppe 90:

„Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.“

Begründung:

Der Entwurf des Kinderschutzgesetzes befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungs- bzw. Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, die sich mit dem in Kapitel 07 040 Titelgruppe 90 vorgesehenen Ansatz nicht finanzieren lassen. Um diesen eventuellen Mehrbedarf abdecken zu können, wird eine Deckungsfähigkeit des Kinderschutzgesetzes zum Kinderbildungsgesetz eingerichtet.

Datum des Originals: 14.12.2021/Ausgegeben: 15.12.2021 (14.12.2021)

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp

Christof Rasche
Henning Höne

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion